

Bekanntmachung

951/1-42/Ga



GEMEINDE GAUTING

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Jahr 2023

Gauting, den 19.01.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat mit Beschluss vom 04.12.2018 und der Bekanntmachung der Satzung vom 14.02.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und der Grundsteuer B auf 360 % für das Kalenderjahr 2023 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ergibt sich damit keine Änderung, sodass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheidserteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt im Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

am 15.08.2023, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2023 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder

- **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.)
- oder
- unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.)
- werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Gauting
Bahnhofstraße 7, 82131 Gauting,

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift:

Bayerstraße 30, 80335 München

zu erheben. **In der Klage muss der Kläger, die Beklagte (Gemeinde Gauting) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden**, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin